

Einkaufsbedingungen

Umdasch Store Makers Leibnitz GmbH
Ottokar-Kernstock-Gasse 16, 8430 Leibnitz, Austria

OA-0136
Erstellt: 05/2017

UMDASCH
SHOPFITTING

1) Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen nachstehend kurz „EB“ genannt der Umdasch Store Makers Leibnitz GmbH nachstehend kurz „USMLE“ genannt bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge mit Vertragspartnern („VP“), mit denen USMLE Waren oder Leistungen jeglicher Art, insbesondere Dienst-/Werkleistungen, sei es für sich oder zur Weitergabe an Dritte – mit oder ohne eine weitere Be- bzw. Verarbeitung durch Umdasch – erwirbt bzw. zukauff. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Geschäftsbedingungen des VP binden USMLE nicht. Es gelten ausschließlich diese EB. Sollte eine Bestimmung dieser EB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es haben nur schriftliche Bestellungen bzw. Auftragserteilungen Gültigkeit; mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten in der Weise als verbindlich, in der sie von USMLE schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung von USMLE gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Durch die Lieferung der bestellten Waren oder Leistungen anerkennt der Lieferant, dass ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt gelten. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des VP verpflichten USMLE nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preis

Die Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, inklusive allfälliger Montage, verpackt, versichert, geliefert frei jeweilige Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Angebote, Kostenvorschläge, Besuche, Beratungs- und Planungsleistungen sind für USMLE kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Liefertermin

Liefertermine sind strikt einzuhalten. Zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware bei der vereinbarten Bestimmungsorte einlangen.

Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt USMLE zur Ablehnung der verspäteten Lieferung ohne dass dem VP eine Nachfrist gesetzt oder gewährt werden muss. In jedem Fall ist USMLE zur Eindeckung der verspäteten gelieferten Waren auf Kosten des Verkäufers sowie zur Geltendmachung des sonstigen Schadens berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellung laufen.

4. Transport und Verpackung

Der Transport und die Entladung an der jeweiligen Empfangsstelle, die in der Bestellung angegeben ist, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers; dies gilt auch, wenn Lieferungen unfrei vereinbart sind. Für Schäden und Verluste, welche aus der Beförderung und Entladung entstehen, haftet in jedem Fall der Lieferant.

Falls nichts Gegenteiliges vorgeschrieben, sind Postsendungen an die von USMLE, Bahnstückgutsendungen an die Bestimmungsorte Leibnitz und Waggonsendungen an die Bestimmungsorte Leibnitz zu richten.

Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt, insbesondere entsprechend den USMLE Versandvorschriften zu erfolgen.

5. Rechnungslegung

Die Rechnung muss Nummer, Datum und Zeichen der Bestellung enthalten und zum Vorsteuerabzug geeignet sein. Die Fälligkeit und der Lauf der Zahlungsfrist beginnen frühestens nach Einlangen der ausgestellten Rechnung bei USMLE. Teilrechnungen werden nur akzeptiert, wenn solche vereinbart wurden.

6. Zahlung

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen des VP für erfolgte Lieferungen bzw. Leistungen zur Zahlung fällig, wenn sie USMLE zugegangen sind, es sei denn, die Lieferung/Leistung des VP ist nicht vertragsgemäß oder wurde von USMLE beanstandet. USMLE hat die Rechnung nach seiner Wahl, soweit USMLE nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht, binnen 90 Tagen ab Zugang der prüffähigen Rechnung netto bzw. binnen 45 Tagen ab Rechnungszugang unter Abzug von 3% -Skonto zu bezahlen.

6.2. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Lieferung noch einen Verzicht auf USMLE zustehende Rechte. Verzugszinsen und Schadenersatz wegen verspäteter Zahlung werden nicht geleistet. USMLE ist berechtigt, offene Forderungen, die USMLE oder einem mit USMLE im Konzern verbundenen Unternehmen gegenüber dem VP zustehen, mit dessen Forderungen aufgrund der Lieferung oder Leistung aufzurechnen.

6.3. Der VP erklärt sich darüber hinaus mit einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung der Rechte und Pflichten von USMLE aus diesem Vertrag an Dritte einverstanden, in diesem Zusammenhang verzichtet der VP auf ein allfälliges Widerspruchsrecht gemäß §38 Abs. 2 UGB. Der VP ist nicht berechtigt Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte oder mit ihm im Konzern verbundene Unternehmen zu übertragen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung von USMLE einzuholen.

6.4. Der VP und USMLE vereinbaren hiermit, dass alle Lieferungen an USMLE frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen.

7. Gewährleistung und Garantie

7.1. Der VP haftet dafür, dass seine vertraglichen Leistungen - insbesondere Warenlieferungen, Werkleistungen in Form von Bearbeiten, Verarbeiten oder Herstellen von Produkten, und Dienstleistungen - jenem Verwendungszweck entsprechen, welche dem VP bekannt war oder bekannt sein musste. Der VP ist verpflichtet, allfällige Zweifel über den Verwendungszweck durch Nachfrage bei USMLE abzuklären. Der VP steht daher insbesondere auch dafür ein, dass im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Produkten, an welche der VP vertragliche Leistungen welcher Art auch immer erbracht hat, an Dritte diese Produkte für den beim Dritten vorgesehenen Verwendungszweck verwendet werden können.

7.2. Zusätzlich garantiert der VP die bestellungsmäßige AUSMLEührung der Lieferung (Leistung) und die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Ö-Normen.

7.3. Für gelieferte Waren und für erbrachte Werkleistungen übernimmt der VP ab Übernahme/ Abnahme für 24 Monate die Gewährleistung für 12 Monate da von die volle Garantie., wobei unter die Garantie alle Mängel fallen, die innerhalb der Garantiezeit hervorkommen. Im Rahmen dieser Gewährleistung und Garantie hat der VP auch sämtliche Schäden zu ersetzen, die Umdasch infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung entstanden sind, ohne dass es eines Verschuldensnachweises bedürfte.

7.4. Der VP haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten. Soweit USMLE h dem VP Arbeitskräfte - insbesondere zur Bearbeitung, Montagearbeiten, Durchführung eines Probelaufes oder zur Entladung, - zur Verfügung stellt, unterliegen diese den Weisungen des VP und gelten als dessen Erfüllungsgehilfen, für deren Fehlleistungen daher nicht USMLE sondern der VP einzustehen hat.

7.5. Die Abnahme der Lieferung (Leistung) erfolgt durch Prüfung am von uns bestimmten Verwendungsort und/oder anlässlich des Einsatzes der Ware. Die Bestimmungen der §§ 377ffUGB gelten nicht.

7.6. USMLE hat im Gewährleistungsfall unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten das Recht, nach Wahl von USMLE kostenlose Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des VP von Dritten beheben zu lassen. Allfällige Wegezeiten, Überprüfungen und Transporte gehen zu Lasten des VP.

7.7. Mit vollständiger Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist, auch be-

züglich der ursprünglich mängelfrei gelieferten Teile der Lieferung (Leistung), neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, wird dem VP eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung, Austausch usw. gewährt.

7.8. Der VP hat USMLE etwaige Lagerungs-, Pflege- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls haftet der VP für USMLE aus Unkenntnis dieser Vorschrift entstandene Schäden.

8. Haftung des VP

Beschränkungen oder Ausschlüsse der USMLE gegen den VP aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere auch auf Grund des Produkthaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1988 in der jeweils geltenden Fassung, zustehende Ersatzansprüche sind unwirksam. Der VP verpflichtet sich für 12 Jahre ab Lieferung, uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, über Anfrage von USMLE den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Konstrukteur (Planer, Architekt, Statiker, usw.) verpflichtet sich, USMLE sämtliche Schäden zu ersetzen, falls USMLE aus dem Titel der Produkthaftung wegen eines Konstruktionsfehlers in Anspruch genommen werden.

9. Übernahme und Gefahrenübergang

Die Übernahme des Liefergegenstandes durch USMLE erfolgt ausnahmslos unter Vorbehalt und findet derart statt, dass USMLE diesen Gegenstand im Werk oder einem anderen Bestimmungsort (Baustelle) durch Ihre Beauftragten übernimmt. Hat der Lieferant den Liefergegenstand am Bestimmungsort noch zu bearbeiten oder zu montieren, kommt es erst nach Abschluss dieser Arbeiten zur Übernahme durch USMLE. Ist ein Probelauf des Liefergegenstandes vorgeschrieben, findet die Übernahme erst nach der Durchführung des Probelaufes statt. Gelangt der Liefergegenstand vor der Montage oder vor dessen Einlangen am Bestimmungsort in die Gewahrsame von USMLE – etwa deshalb, weil wir den Transport organisiert haben – bedeutet dies nicht die Übernahme des Liefergegenstandes durch USMLE. Die Gefahr für Beschädigung, Abhandenkommen und Zerstörung des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben, geht erst mit der Übernahme desselben auf USMLE über. Dies gilt auch dann, wenn der Versand von USMLE organisiert wurde oder auf Rechnung von USMLE erfolgt.

10. Unfallverhütung

Hat der VP seine Leistung im Bereich von USMLE zu erbringen, so hat er dafür zu sorgen, dass alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden; er haftet gegenüber USMLE für Schäden, die hierdurch aber auch durch Nichtbeachtung der Schutzvorschriften von USMLE entstehen. Stellen wir dem VP Arbeitskräfte zur Verfügung, wie insbesondere zur Bearbeitung, Montage, Durchführung des Probelaufes oder Entladung, so unterliegen diese den Weisungen des VP und gelten als dessen Erfüllungsgehilfen; für Fehlleistungen dieser Arbeitskräfte haftet USMLE somit nicht.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von USMLE vorgeschriebene Empfangsstelle. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Leibnitz; USMLE steht jedoch das Recht zu, den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht in Österreich zu klagen.

Für alle vertraglichen Bestimmungen gilt österreichisches Recht; die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1988/96 und die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) werden jedoch ausgeschlossen.

12. Rücktrittsrecht

Wird über das Vermögen des VP ein Konkurs, Ausgleich oder Vorverfahren eröffnet, ist USMLE berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der VP gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere aus dem Bereich Antikorrusion oder Kartellrecht oder die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Umdasch Group verstößt.

13. Aufrechnungsverbot

Der VP ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Ansprüche bzw. Forderungen von USMLE aufzurechnen oder Leistungen aus welchem Grund immer zurückzuhalten oder zu mindern. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für Forderungen des VP, welche von USMLE schriftlich anerkannt oder die gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

14. Sonstiges

14.1. Soweit USMLE dem VP Unterlagen - insbesondere Zeichnungen, Pläne und Muster - zur Verfügung stellt, hat der VP diese insbesondere auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und allfällige diesbezügliche Zweifel von sich aus mit USMLE abzuklären. Übergebene Unterlagen, Pläne, Muster, Modelle, Prototypen usw. bleiben im Eigentum von USMLE und sind nach Vertragsbeendigung oder -erfüllung an USMLE zurückzugeben. Urheberrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an diesen Unterlagen werden von USMLE nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.

14.2. Der VP ist verpflichtet sämtliche von USMLE erhaltene Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere - aber nicht ausschließlich - Produktions-Know-How, Mengen, Dokumentationen und Zeichnungen, die dem VP im Zuge der Geschäftsverbindung mit USMLE zugänglich gemacht werden oder von denen der VP sonst Kenntnis erlangt, strikt geheim zu halten und nur für die Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung zu verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung aufrecht.